



BÜNDNER SCHWEISSHUNDE-CLUB • BSC

PRÜFUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
Art. 1	Gleichstellung der Geschlechter	3
11.	PRÜFUNGSZULASSUNG.....	3
Art. 2	Jagdberechtigung.....	3
Art. 3	Zulassung von Junghundeführern	3
Art. 4	Jagdhunde / Eintragung im Schweizerischen Hundestammbuch	3
Art. 5	Alter des Hundes.....	3
111.	ALLGEMEINES	3
Art. 6	Prüfungsanmeldung	3
Art. 7	Bezahlung des Nenngeldes	4
Art. 8	Rückzahlung des Nenngeldes	4
Art. 9	Impfausweis des Hundes.....	4
Art. 10	Kranke Hunde.....	4
Art. 11	Hitzige Hündinnen	4
Art. 12	Verhalten der Hundeführer.....	4
Art. 13	Anzahl Prüfungen pro Jahr beim BSC	4
Art. 14	Wiederholungsprüfung (Art. 10 JHV).....	-4
Art. 15	Prüfung der Jagdhundeverordnung	4
Art. 16	Schweisshundepfung bei Schnee oder Frost	4
Art. 17	Prüfungsleiter und Richter.....	5
Art. 18	Anliegen der Schweissfährte.....	5
Art. 19	Prüfungsablauf / Bewertung der Arbeiten	6
Art. 20	Eigenkorrekturen	6
Art. 21	Abrufe durch die Richter	7
Art. 22	Beurteilung der Schweissarbeit.....	7
Art. 23	Nicht bestandene Prüfungen.....	7
Art. 24	Einspruch gegen die Schweissprüfung.....	7
V.	GEHORSAMSPRÜFUNG.....	8
Art. 25	Zulassung.....	8
Art. 26	Gehorsamsprüfung	8
Art. 27	Beurteilung der Gehorsamsprüfung	8
Art. 28	Einspruch gegen die Gehorsamsprüfung.....	9
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 29	Begleitpersonen	9
Art. 30	Prüfung von Richteranwältern	9
Art. 31	In-Kraft-Treten.....	9

I. EINLEITUNG

Gestützt auf Art. 2 der kantonalen Jagdhundeverordnung beauftragt das Amt für Jagd und Fischerei (nachfolgend AJF genannt) den Bündner Schweisshunde-Club (nachfolgend BSC genannt) mit der Durchführung von Schweisshundeprüfungen. Soweit in diesem Reglement nicht etwas Abweichendes festgelegt wird, gelten die Bestimmungen des Schweissprüfungsreglements der AGJ/TKJ.

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas Anderes ergibt.

II. PRÜFUNGSZULASSUNG

Art. 2 Jagdberechtigung

Der Hundeführer (HF) muss zum Zeitpunkt der Prüfung im Kanton Graubünden jagdberechtigt sein.

Art. 3 Zulassung von Junghundeführern

¹Die Junghundeführer (JHF) dürfen im Jahr der Prüfungsanmeldung nicht über 57 Jahre alt sein. Es gilt das Kalenderjahr (31.12.).

²Die JHF müssen den BSC Junghundeführerkurs vollumfänglich absolviert und bestanden haben.

Art. 4 Jagdhunde/ Eintragung im Schweizerischen Hundestammbuch

¹Zur Schweisshundeprüfung auf künstlicher Wundfährte sind Jagdhunde der Jagdhunderassen (nach FCI) zugelassen, welche im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) eingetragen sind.

²Eine Kopie der FCI Papiere mit Eintragungsbestätigung der SKG ist der Prüfungsanmeldung beizulegen.

³Über Ausnahmen entscheidet der BSC Vorstand nach Absprache mit dem Delegierten des AJF.

Art. 5 Alter des Hundes

Es werden nur Hunde zur Prüfung zugelassen, welche am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sind. Über Ausnahmen entscheidet der Richterobmann und der Präsident.

III. ALLGEMEINES

Art. 6 Prüfungsanmeldung

¹Der Hundeführer hat sich und seinen Hund mit den vollständigen Angaben und Unterlagen innert der im Bündner Jäger publizierten Frist anzumelden. Die Publikation der Prüfung erfolgt auch auf der Homepage der AGJ nach den Bestimmungen der PLRO der AGJ.

²Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Art. 7 Bezahlung des Nenngeldes

¹Der Hundeführer hat das Nenngeld vor der Prüfung auf das Konto des BSC zu überweisen.

²Erfolgt die Zahlung nicht, wird der Hundeführer nicht zur Prüfung zugelassen.

Art. 8 Rückzahlung des Nenngeldes

Bei Abmeldung oder Fernbleiben von der Prüfung wird das Nenngeld nicht zurückerstattet.

Art. 9 Impfausweis des Hundes

Sind Impfungen gesetzlich vorgeschrieben, so muss der Hundeführer am Prüfungstag auf Verlangen einen gültigen Impfausweis vorweisen können.

Art. 10 Kranke Hunde

Kranke Hunde dürfen an BSC Prüfungen nicht geführt werden.

Art. 11 Hitzige Hündinnen

Hitzige Hündinnen sind vor der Besammlung dem Prüfungsleiter zu melden. Sie dürfen erst auf Anweisung des Prüfungsleiters und der Richter aus dem Fahrzeug genommen und ins Prüfungsgelände geführt werden.

Art. 12 Verhalten der Hundeführer

Hundeführer, welche sich am Prüfungstag nicht an die Anweisungen des Prüfungsleiters oder der Richter halten, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

Art. 13 Anzahl Prüfungen pro Jahr

¹Bei Bedarf werden durch den BSC pro Jahr max. zwei Schweissprüfungen organisiert.

²Die Prüfung kann nur einmal pro Gespann pro Jahr abgelegt werden.

Art. 14 Wiederholungsprüfung (Art. 10 JHV)

¹Wird die Prüfung bestanden, ist diese vier Jahre gültig.

²Nach Ablauf dieser Frist ist die Prüfung zu wiederholen und einmal wieder erfolgreich zu bestehen.

Art. 15 Prüfung der Jagdhundeverordnung

Der Hundeführer wird nach bestandener Schweisshundeprüfung und nach bestandener Wiederholungsprüfung über die kantonale Jagdhundeverordnung abgefragt.

Art. 16 Schweisshundeprüfung bei Schnee oder Frost

Schweisshundeprüfungen dürfen bei Schneelage und starkem Frost nicht durchgeführt werden.

Art. 17 Prüfungsleiter und Richter

¹Die BSC Prüfungen dürfen nur von Prüfungsleitern organisiert bzw. von Richtern abgenommen werden, welche vom BSC autorisiert worden sind.

²Im Weiteren gilt die Richterordnung des BSC.

IV. SCHWEISSHUNDEPRÜFUNG

Art. 18 Anlegen der Schweissfährte

a) Versuche

Die Richter stecken eine Fläche von ca. 25 m x 25 m ab und markieren diese für den Hundeführer gut sichtbar an vier Ecken (Versuchefeld).

b) Anschuss

- Der Anschuss befindet sich im Versuchefeld.
- Der Anschuss wird weder abgedeckt, aufgekratzt noch markiert.

c) Pirschzeichen

- Der Anschuss wird mittels Schweiss und Schnitthaaren angelegt.
- Am Anschuss ist vermehrt Schweiss zu spritzen.

d) Fährtenlänge

- Die Länge der Fährte beträgt ca. 500 Meter.
- Die Distanz vom Anschuss bis zum ersten Winkel muss in gerader Linie angelegt werden und mindestens 80 Meter betragen.

e) Winkel

Jede Fährte enthält mindestens zwei Winkel von rund 90 Grad.

f) Schweiss / Blut/ Menge

- Fährte, Anschuss, Wundbett und Fährtenende enthalten zusammen 2,5 dl Wildschweiss.

g) Anlegen der Fährte mit Schweiss

- Die Schweissfährten werden durch Spritzen/Tropfen angelegt.
- Am Anschuss, im Wundbett und am Fährtenende ist vermehrt Schweiss zu spritzen/tropfen.

h) Anlegen des Wundbetts und Fährtenendes

- Das Wundbett wird nach ca. 400 Metern und nach dem letzten Winkel angelegt. Zusätzlich wird es durch Aufkratzen des Bodens in der Grösse eines Rehlagers markiert. Auf das Wundbett sind Deckenhaare zu legen.
- Vom letzten Winkel wird die Fährte bis zum Fährtenende möglichst in gerader Linie angelegt.

i) Standzeit der Fährte

Die Fährten müssen über Nacht stehen und bei Beginn der Suche zwischen 12 und 18 Stunden alt sein.

j) Markierungen durch die Richter

- Die Markierungen der Fährte und des Fährtenendes haben nur den Richtern zu dienen.
- Sie dürfen für den zu prüfenden Hundeführer nicht sichtbar angebracht werden.

k) Fährtenabstand

Der seitliche Fährtenabstand muss mindestens 100 m betragen.

l) Decke am Fährtenende

- Am Ende der Fährte wird eine trockene Decke sichtbar abgelegt.
- Diese ist durch die Richter zu befestigen.

m) Riemenarbeit

Die Prüfung wird als reine Riemenarbeit, am mindestens 8 m langen Schweissriemen, durchgeführt.

n) Schweiss Halsungen und Brustgeschirre

Es sind nur breite Schweiss Halsungen oder Brustgeschirre zugelassen.

Art. 19 Prüfungsablauf/ Bewertung der Arbeiten**a) Zeigen der abgesteckten Fläche (Vorsuchefeld) durch die Richter**

¹Das Gespann wird durch die Richter in die Nähe der abgesteckten Fläche geführt.

²Der Hundeführer hat den Hund zur Versuche an die abgesteckte Fläche zu führen. Er setzt den Hund dort an, wo er es für richtig hält.

b) Prüfungsbeginn und Dauer der Schweissprüfung

¹Die Richter bestimmen, wann die Prüfung beginnt und teilen dies dem Hundeführer mit.

²Für die Versuche und die Fährtenarbeit steht dem Gespann eine Stunde zur Verfügung.

c) Verlängerung der Prüfungszeit

Bei Auftreten von besonderen Störfaktoren liegt es im Ermessen der Richter die Prüfungszeit zu verlängern. Die Richter orientieren den Prüfungsleiter direkt nach Abschluss der Prüfung des entsprechenden Gespanns.

Art. 20 Eigenkorrekturen**a) Anzahl Eigenkorrekturen**

- Auf der Fährte ist das selbständige Korrigieren durch den Führer maximal vier Mal gestattet.
- Eine weitere Eigenkorrektur des Führers führt zum Nichtbestehen der Schweissprüfung

b) Meldung von Eigenkorrekturen durch den Hundeführer

Der Hundeführer hat Eigenkorrekturen den Richtern zu melden.

c) Meldung von Eigenkorrekturen durch die Richter

- Wird durch die Richter eine Korrektur des Hundeführers als Eigenkorrektur bewertet, so haben sie dies dem Hundeführer sofort mitzuteilen.
- Die Richter haben dem Hundeführer die Anzahl der Eigenkorrekturen jeweils mitzuteilen.

d) Korrekturen innerhalb der markierten Versuchefläche

Korrekturen innerhalb der markierten Versuchefläche gelten nicht als Eigenkorrekturen.

Art. 21 Abrufe durch die Richter**a) Abruf nach 10 Minuten erfolgloser Versuche**

- Nimmt das Gespann nach zehn Minuten Versuche die Fährte nicht auf bzw. er findet den Anschluss oder den Abgang nicht, wird der Hundeführer durch die Richter abgerufen. Dies gilt als erster Abruf.
- Nachfolgend zeigen die Richter dem Hundeführer den Anschluss und die ungefähre Fluchtrichtung.

b) Aufnehmen einer falschen Fährte aus der Versuchsfläche

- Nimmt das Gespann aus der markierten Fläche der Versuche eine falsche Fährte auf, so erfolgt nach eindeutigem Abkommen (maximal 80 Meter) durch die Richter ein Abruf.
- Nachfolgend zeigen die Richter dem Hundeführer den Anschluss und die ungefähre Fluchtrichtung.

c) Abruf auf der Fährte

Die Richter rufen das Gespann nach eindeutigem Abkommen (maximal 80 Meter) von der Fährte ab und setzen es auf der Fährte neu an.

d) Abruf beim Winkel

Kommt das Gespann beim Winkel von der Fährte ab, so ist es durch die Richter vor dem Winkel neu anzusetzen.

e) Anzahl der Abrufe

Es sind maximal zwei Abrufe durch die Richter zulässig. Ein weiterer Abruf führt zum Nichtbestehen der Schweissprüfung.

f) Grobes Verhalten des Hundeführers

Grobes Verhalten des Hundeführers seinem Hund gegenüber, führt zum Nichtbestehen der Prüfung.

Art. 22 Beurteilung der Schweissarbeit

Es werden keine Noten über die Prüfung erteilt. Die Bewertung lautet:

- bestanden
- nicht bestanden

Das Ergebnis der gezeigten Leistungen wird im Prüfungsbericht schriftlich festgehalten und ist in die Ahnentafel des Hundes einzutragen

Bestandene Prüfungen werden vor dem Abschluss des Prüfungstages von den Richtern resp. Richteranzwärttern kommentiert.

Art. 23 Nicht bestandene Prüfungen

- Nicht bestandene Prüfungen werden dem Hundeführer sofort persönlich mitgeteilt und begründet.
- Wird die Prüfung nicht bestanden, so dürfen die Richter das Gespann nicht ans Fährtenende führen.

Art. 24 Einspruch gegen die Schweissprüfung

- Der Hundeführer hat bis 15 Minuten nach der Schlussbesprechung die Möglichkeit beim Prüfungsleiter mündlich - unter Angabe der Gründe - Einspruch gegen den Entscheid der Richter zu erheben. Der Prüfungsleiter teilt mit, ab wann diese Zeit zu laufen beginnt.
- Der Prüfungsleiter entscheidet zusammen mit dem Richterobmann und dem Delegierten des AJF und nach Rücksprache mit den Richtern endgültig.

V. GEHORSAMSPRÜFUNG

Art. 25 Zulassung

Die Gehorsamsprüfung wird als separate Prüfung nur bei Hunden geprüft, welche die Schweissprüfung bestanden haben.

Art. 26 Gehorsamsprüfung

a) Appell

- Der Hundeführer hat seinen frei umherlaufenden Hund auf Aufforderung der Richter mittels Zuruf oder Pfiff abzurufen. Der Hund muss zu seinem Führer zurückkehren und sich möglichst unaufgefordert an die Halsung nehmen lassen.
- Kehrt der Hund nicht zu seinem Hundeführer zurück oder kann der Hundeführer seinen Hund nicht an die Halsung nehmen, so gilt die gesamte Gehorsamsprüfung als nicht bestanden.
- Lockmittel sind nicht erlaubt.

b) Riemenführigkeit

- Der Hund hat seinem Hundeführer zu folgen ohne am Riemen (Führerleine oder aufgedocktem Schweissriemen) zu zerren.
- Ebenfalls hat der Hund seinem Führer **frei** (nicht angebunden) zu folgen. Dies muss ohne wiederholte Einweisung des Hundeführers erfolgen.
- Diese Prüfung ist in Stangenhölzern vorzunehmen, wo der Führer mehrmals hart rechts an einem Baum vorbeigehen muss. Dabei darf sich der Hund weder am Riemen verfangen noch den Hundeführer behindern.
- Folgt der Hund seinem Führer nicht, zerrt ständig am Riemen oder muss durch den Hundeführer ständig korrigiert werden, so gilt die gesamte Gehorsamsprüfung als nicht bestanden.
- Lockmittel sind nicht erlaubt.

c) Ablegen

- Die Dauer des Ablegens beträgt 30 Minuten.
- Der Hund kann mit oder ohne Riemen frei oder angebunden abgelegt werden. In jedem Fall darf sich der Hund setzen.
- Bei der Abgabe von zwei Schüssen muss sich der Hund ebenfalls still verhalten und so lange ruhig am Platz verbleiben, bis ihn der Hundeführer abholt.
- Verhält sich der Hund, nachdem sich der Hundeführer in Deckung begeben hat, nicht ruhig, winselt, jault, bellt, versucht sich abzuschneiden oder zerrt am Riemen, so gilt die gesamte Gehorsamsprüfung als nicht bestanden.
- Lockmittel sind nicht erlaubt.

Art. 27 Beurteilung der Gehorsamsprüfung

Die Gehorsamsprüfung wird wie folgt beurteilt:

- bestanden
- nicht bestanden

Fehlerhaftes Verhalten wird im Richterbericht festgehalten. Nicht bestandene Prüfungen sind durch die Richter dem Führer sofort begründet mitzuteilen.

Art. 28 Einspruch gegen die Gehorsamsprüfung

- Der Hundeführer hat bis 15 Minuten nach der Schlussbesprechung die Möglichkeit beim Prüfungsleiter mündlich - unter Angabe der Gründe - Einspruch gegen den Entscheid der Richter zu erheben.
- Der Prüfungsleiter teilt mit, ab wann diese Zeit zu laufen beginnt.
- Der Prüfungsleiter entscheidet zusammen mit dem Richterobmann und dem Delegierten des AJF und nach Rücksprache mit den Richtern endgültig.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 29 Begleitpersonen**

- Es dürfen keine Begleitpersonen, weder an der Schweissprüfung noch an der Gehorsamsprüfung teilnehmen.
- Davon ausgenommen sind der Richterobmann, der Delegierte des AJF und der BSC Präsident.
- Über weitere Ausnahmen entscheidet der Richterobmann, der Prüfungsleiter, der Präsident oder der Delegierte des AJF.
- Die Hundeführer sind darüber zu orientieren, können dagegen jedoch keinen Einspruch erheben.

Art. 30 Prüfung von Richteranwältern

- Wird ein Richteranwalt geprüft, so nimmt an der Prüfung nebst den Richtern auch der Richterobmann, der Delegierte des AJF und nach Möglichkeit der BSC Präsident teil.
- Der zu prüfende Hundeführer kann dagegen keinen Einspruch erheben.

Art. 31 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch Vorstandsbeschluss vom 27.11.2019 in Kraft und ersetzt die älteren Reglemente insbesondere jene vom 17. Mai 2016.

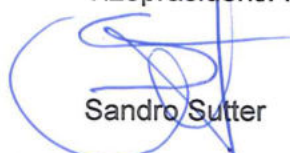
FÜR DEN BÜNDNER SCHWEISSHUNDE CLUB

Präsident



Kenneth Danuser

Vizepräsident/Aktuar



Sandro Sutter

Ort: *Rüsch*Datum: *12.2.2020*

Im Namen der TKJ:

Walter Müllhaupt



Silvia Mutter

Sekretärin

